

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Ausschüsse des Senats (Senatsausschusssatzung) der Hochschule Flensburg Vom 19. Juni 2024

Auf Grundlage des § 21 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 68) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg am 19. Juni 2024 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Diese Senatsausschusssatzung (Satzung) für die Hochschule Flensburg vom 19. September 2018 (NBl MBWK Schl.-H., S. 80), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2020 (NBl MBWK Schl.-H., S. 84) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils sieben stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Senat gewählt werden. Wählbar sind auch Personen, die nicht Mitglied des Senats sind. Die Wahl von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig, diese haben ausschließlich im Vertretungsfall Stimmrecht. Die sieben stimmberechtigten Mitglieder bilden die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-4 HSG im Verhältnis 4:1:1:1 ab.“

b) In Absatz 2 werden nach „beratender Stimme an.“ folgende Sätze eingefügt: „Die Pro-Dekaninnen und die Pro-Dekane gehören dem Zentralen Studiausschuss mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die einschlägigen Fachabteilungen und Zentralen Einrichtungen gehören den Ausschüssen mit beratender Stimme an.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 19. Juni 2024

Dr. Sven Tode
Präsident der Hochschule Flensburg